

Änderungsantrag der Verbandsmitglieder Iris Brincker und Eberhardt Blei zur Beschlussvorlage VV -02/18 für die 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018

Beschlussfassung über die Freigabe des geänderten Entwurfes der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, bestehend aus dem Textdokument und der Karte M 1:100.000 sowie dem dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes für die zweite Beteiligungsstufe

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 58. Sitzung am 22.08.2018 Folgendes beschließen:

Der Programmsatz 10 – „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“ ist zu streichen.

Begründung:

Im Januar 2016 beschloss die Verbandsversammlung eine „planerische Öffnungsklausel“ als Programmsatz 10 (PS10) in den Planentwurf aufzunehmen.

Dieser Programmsatz ermöglicht Gemeinden, in deren Territorium ein Altgebiet liegt, dieses im Zuge der Bauleitplanung weiter für die Windenergienutzung festzusetzen. Weiterhin wird damit auch ein Repowering, welches nicht an die aktuellen regionalen Kriterien gemäß Beschluss der Verbandsversammlung gebunden ist, ermöglicht. Das könnte in der Praxis bedeuten, dass in den Altgebieten Windenergieanlagen gebaut werden, die den 1000 m Abstand zur Wohnbebauung deutlich unterschreiten.

In der Folgezeit empfahl eine vom Vorstand eingesetzt ad-hoc-Arbeitsgruppe die planerische Öffnungsklausel zu streichen.

Als wesentliche Argumente dafür wurden angeführt:

- Es ist Aufgabe der Regionalplanung, die Thematik „Windenergie“ abschließend zu regeln. Dies sollte nicht auf die Gemeinden abgewälzt werden, die in der Regel damit überfordert sind.
- Den Gemeinden werden mit dieser Problematik zahlreiche, nicht abschließend bewertete offene Fragen und rechtliche Risiken aufgebürdet.

Der Vorstand schloss sich dieser Empfehlung an und schlug sie der Verbandsversammlung vor.

Die Verbandsversammlung entschied indes im Mai 2017, eine Streichung der planerischen Öffnungsklausel zurückzustellen.

Die Zurückstellung erfolgte aufgrund eines Antrages der Stadt Parchim.

Der RPV WM beauftragte das Rechtsanwaltsbüro GÖRG mit der Prüfung des rechtssicheren Umgangs mit gemeindlichen Planungen und der Eröffnung von kommunalen Gestaltungsspielräumen im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie.

Das beauftragte Büro untersuchte die rechtliche Situation bei Aufnahme und Nichtaufnahme der Öffnungsklausel für die Gemeinden. Im Ergebnis empfahl sie, entsprechend dem Wunsch des Auftraggebers, die planerische Öffnungsklausel einzuführen.

In der Empfehlung wurde auch dargelegt, dass es gegenüber Anwohnern im Umfeld von neuen Eignungsgebieten und solchen im Umfeld von Altgebieten mit Blick auf den Mindestabstand zu Windenergieanlagen eine Ungleichbehandlung ergeben kann.

Bezogen auf den Initiator dieses Gutachtens, die Stadt Parchim, wurde folgendes festgestellt:

Wird keine planerische Öffnungsklausel aufgenommen und wird die bislang mit dem Entwurf des RREP WM verfolgte Planung wirksam—erfolgt in Parchim also keine Übernahme von Altgebieten –, so muss die Stadt Parchim ihre Bauleitplanung an die höherrangige Planung anpassen. Die Sondergebiete Windenergienutzung des Bauungsplans Nr.44 –Parchim Ost –müssen teils erweitert, teils beschränkt werden, sodass die Übereinstimmung mit dem Windeignungsgebiet nach dem RREP WM erreicht wird. Soweit bisherige Flächen gestrichen werden, sind Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde denkbar.

Sie [die Gemeinde] kann grundsätzlich Ersatz vom Land verlangen, sofern sie selbst auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Auch in den weiteren Planungsregionen Mecklenburg- Vorpommerns wird diese Problematik behandelt. Der Regionale Planungsverband Mecklenburger Seenplatte hat sich entschlossen, die planerische Öffnungsklausel für die 3. Beteiligungsstufe wieder zu streichen. Dazu wird wie folgt argumentiert:

Der im Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe enthaltene Grundsatz über die Ausnahmeregelung (Öffnungsklausel für einzelne Altgebiete) wird aus planungsrechtlichen Gründen gestrichen. Bei den meisten Altgebieten stehen öffentliche Belange einer bauplanungsrechtlichen Zustimmung entgegen. Insofern würde die „planerische Öffnungsklausel“ zu Erwartungen führen, die bauplanungsrechtlich in den meisten Fällen ins Leere laufen. Der allgemeine Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, gebietet nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Mit dem im Entwurf für die zweite Beteiligung enthaltenen Grundsatz zur „planerischen Öffnungsklausel“ wird den Gemeinden aus planerisch abwägenden Entscheidungen des Plangebers nicht für alle Altflächen die Möglichkeit des Repowering eröffnet. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung einzelner Eigentümer und Betreiber von Windenergieanlagen und somit eine Verletzung des Gleichheitssatzes. Zudem ist die willkürliche Aufzählung einzelner Altgebiete planungsrechtlich unzulässig. Deshalb wird der Grundsatz zur „planerischen Öffnungsklausel“ aus dem Entwurf gestrichen." (Zitat aus der Abwägungsdokumentation der zweiten Beteiligungsstufe)

Dieser Argumentation soll sich der RPV WM im vollen Umfang anschließen.